

Satzung **über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und** **Gebührenordnung in der Gemeinde Waldems**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04. November 2016 (BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in ihrer Sitzung am 07.05.2018 nachstehende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Gebührenordnung in der Gemeinde Waldems beschlossen:

§ 1 **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen in Bermbach, Esch, Niederems und Steinfischbach werden von der Gemeinde Waldems als öffentliche Einrichtung unterhalten. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.

§ 2 **Aufgabe und Zielsetzung**

Die Kindertageseinrichtungen als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung. Sie sollen die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend fördern und entwickeln. Dies geschieht in einer freiheitlichen Atmosphäre ohne Zwang.

Die Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen bemühen sich, den Kindern freien Entfaltungsraum zu gewähren durch Angebote, Anregungen und Förderungen phantasievolles Spiel zu ermöglichen und gleichzeitig das Kind sozial zu entwickeln, seine Fähigkeit, sich in einer überschaubaren Kindergruppe einzufügen und zu behaupten.

§ 3 **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzer der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Betreuungsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat im Voraus zum 1. eines Monats zu entrichten.

§ 4

Benutzungsgebühren und Öffnungszeiten

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Waldems keine Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren aller anderen Betreuungsangebote der Gemeinde Waldems werden um den Landeszuschuss für das letzte Kindergartenjahr gekürzt.
- (3) Bei amtlich nachgewiesener Schulunfähigkeit von grundsätzlich schulpflichtigen Kindern, denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde und des damit verbundenen weiteren Kindergartenbesuches übernimmt die Gemeinde Waldems die Gebühren für die Grundversorgung im Kindergarten.

§ 5

Betreuungsmodule und monatliche Benutzungsgebühren

- (1) Rahmenöffnungszeit max. von 07.00 – 17.30 Uhr
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kleinkindbetreuung (U3/U2) eines Kindergartens der Gemeinde Waldems, ermäßigt sich der für diese Kinder der Familie summierte Betrag um 30 %.

Zuweisungen des Landes Hessen nach § 4 der Satzung werden bei der Summierung berücksichtigt.

- (3) Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, Anpassungen an den Betreuungszeiten vorzunehmen. Die Elternbeiräte sind mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat vor der Entscheidung des Gemeindevorstandes zu hören. Anpassungen sollen möglichst nur zu Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen. Falls sich aus Anpassungen der Betreuungszeiten Zeiten ergeben, die von den in der Satzung definierten Modulen abweichen, kommt folgende Berechnungsformel für die Benutzungsgebühren zur Anwendung:

kalkulierte Realkosten je Betreuungsstunde	6,20 €
durchschn. Anzahl Öffnungstage je Monat	21
Beteiligung Eltern	20%
Zuschlag U2	60%
Zuschlag U3	50%

(kaufmännisch auf volle Euro nach oben runden)

- (4) Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt Betreuungsstunden zu den üblichen Betreuungszeiten hinzuzukaufen. Die Möglichkeit wird einrichtungsübergreifend angeboten. Die Kosten pro begonnener Zukaufstunde betragen 6,20 Euro pro Stunde. Die Nutzung von Zukaufstunden steht in Abhängigkeit

freier Betreuungsplätze und logistischer sowie pädagogischer Anforderungen, z. B. der Schaffung von Ruhemöglichkeiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

- (5) Die monatliche Benutzungsgebühr ist wie folgt festgelegt:

	Betreuungsmodul										
	Basismodul	Ergänzungsmodule									
	6 Stunden 7.00-13.00h	+ 1 Stunde bis 14h		+ 2 Stunden bis 15h		+ 2,5 Stunden bis 15.30h		+ 3 Stunden bis 16h		+ 4,5 Stunden bis 17.30h	
Betreuungszeit	6	7		8		8,5		9		10,5	
Betreuungszeit in h	6	7		8		8,5		9		10,5	
Stunden/Woche à 5 Tage	30	35		40		42,5		45		52,5	
		Modul- kosten	Summe Basis+1h	Modul- kosten	Summe Basis+2h	Modul- kosten	Summe Basis+2,5h	Modul- kosten	Summe Basis+3h	Modul- kosten	Summe Basis+4,5h
ab vollend. 1. Lebensjahr (U2)	250 €	42 €	292 €	83 €	333 €			125 €	375 €		
ab vollend. 2. Lebensjahr (U3)	234 €	39 €	273 €	78 €	312 €	98 €	332 €	117 €	351 €	176 €	410 €
ab vollend. 3. Lebensjahr (Ü3)	0€ (156€)*	26 €	26 €	52 €	52 €	65 €	65 €	78 €	78 €	117 €	117 €
wird angeboten in Kita	Bermbach, Niederems (ab Ü3)			Esch		Niederems (ab Ü3)		Bermbach		Esch (ab Ü3)	
	Steinfischb.(ab Ü3)					Steinfischb.(ab Ü3)					
	Esch										

* wird nicht erhoben aufgrund Freistellung durch das Land Hessen (§32c HKJGB)

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Waldems ihren Hauptwohnsitz haben, bei Krippenbetreuung ab dem 1. bzw. 2. Lebensjahr, ansonsten vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt, offen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die schulnahen Jahrgängen angehören sowie Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen besonderer Förderung bedürfen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt zunächst nur probeweise. Die Zusage eines Kindertageseinrichtungsplatzes erfolgt ca. drei Monate vor der Aufnahme des Kindes. Kinder können auch in einer anderen Kindertageseinrichtung als der des Wohnortes aufgenommen werden, sofern ein Platz in der Einrichtung des Wohnortes nicht frei ist.
In der Kindertageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden Kinder bis zum 3. Lebensjahr, deren sorgeberechtigtes Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist. Desweiteren werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, deren Eltern beide berufstätig sind. Über die Berufstätigkeit wird ein schriftlicher Nachweis verlangt.
Ein Rechtsanspruch ab dem 3. Lebensjahr auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung, in der das Kind seinen Wohnsitz hat, besteht nicht. Der Rechtsanspruch kann innerhalb der Gemeinde Waldems erfüllt werden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über die Aufnahme in besonderen Fällen entscheidet endgültig der Gemeindevorstand. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung als verbindlich an.
Die Anmeldung eines Kindes soll frühzeitig erfolgen. Wenn die festgelegte Höchstbelegung der Gruppen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Verwaltung führt aus diesem Grunde eine Vormerkliste. Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt in der Regel spätestens 3 Monate nach Antragstellung. Die Zusage erfolgt in schriftlicher Form.

Ist eine Zusage seitens der Gemeinde erfolgt, muss ein Verzicht auf den Betreuungsplatz durch die Eltern spätestens 2 Monate vor dem geplanten Betreuungsbeginn verbindlich erklärt werden. Wird der Platz nach Ablauf der 2-Monats-Frist abgesagt, so ist die Benutzungsgebühr für das in der Anmeldung gewählte Betreuungsmodul gemäß § 5 der Satzung für 2 Monate dennoch zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Abmeldefrist abgesehen werden. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Anerkennung des Ausnahmetatbestandes.

- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme ihres Kindes ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 14 Tage sein darf, vorzulegen. Durch dieses Attest muss bestätigt werden, dass in den letzten 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin kein Fall der folgenden Krankheiten in der Familie des Kindes vorgekommen ist:

Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, epidemische Genickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr, spinale Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Tuberkulose.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

- (5) Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan definiert die Eingewöhnung als einen Prozess mit ko-konstruktiver Beteiligung aller Teilnehmer (Kinder, Eltern, Erzieher), um dem Kind einen leichten Übergang vom Elternhaus in eine Kindertageseinrichtung zu bieten. Das Modell der Eingewöhnung ergibt sich aus der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Eingewöhnung beginnt am ersten Tag der Aufnahme in die Einrichtung. Der Ablauf, die tägliche Dauer und die Gesamtdauer der konkreten Eingewöhnung orientiert sich am Wohl des jeweiligen Kindes und wird vom Personal der Einrichtung im Einvernehmen mit den Eltern entwickelt und festgelegt.

§ 7

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu zahlen.
Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage und sogenannte Brückentage) weiter zu zahlen.

- (4) Die Änderung der Benutzungsgebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Benutzungsgebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO).

§ 8 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden in Verwaltungsstreitverfahren beigegeben.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden nach Absprache mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt. Hier gilt es, die Individualität des Kindes und die jeweilige Familiensituation zu berücksichtigen.
- (3) Soll das Kind die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage nicht besuchen, so ist die Kindertageseinrichtungsleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender und/oder meldepflichtiger Krankheiten bei dem Kind oder anderen Familienmitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet. In der Richtlinie „Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ ist festgelegt, wann das Kind bei den jeweiligen Erkrankungen die Einrichtung wieder besuchen kann. Die Richtlinie liegt in den jeweiligen Einrichtungen zur Einsicht vor.
Für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine Bescheinigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, ob und unter welchen Bedingungen das Kind die Einrichtung wieder besuchen

darf. Über die Aufhebung der Bedingungen ist ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes oder Gesundheitsamtes vorzulegen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertageseinrichtungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertageseinrichtungspersonal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Geschwisterkinder oder andere berechtigte Kinder, die von den Erziehungsberechtigten zur Abholung des Kindes bestimmt werden, müssen mindestens vierzehn Jahre alt sein. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Das Kind soll an den stattfindenden zahnärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.

§ 11

Verpflegungsentgelt

Den Kindern ist vormittags ein Frühstück mitzugeben. In allen Einrichtungen wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Die Verpflegungskosten tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 12

Pflichten der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache. Sie muss die Arbeit des Elternbeirates unterstützen.

Nach Bedarf, aber nicht mehr als viermal im Jahr, finden für die einzelnen Kindertageseinrichtungen Elternabende statt. An den Beratungen des Elternbeirates nehmen auf Wunsch Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung teil.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 13

Elternmitwirkung

1. Gremien der Elternmitwirkung sind:

- a) der Elternbeirat
- b) die Elternversammlung

2. Aufgaben und Funktion der Gremien:

a) Elternbeirat

Die gewählten Gruppenvertreter/innen der Kindertageseinrichtungsgruppen bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt spätestens vier Wochen nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Zu dieser Sitzung lädt der/die amtierende Vorsitzende ein.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein. Eltern, Leitung und Träger können Vorschläge einreichen und auch an der Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Ergebnisse der Sitzung werden in Protokollform öffentlich in der Kindertageseinrichtung ausgehängt.

Um die wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, berät der Elternbeirat über Fragen, die die jeweilige Kindertageseinrichtung angehen. Er muss gehört werden bei:

- der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der aktuellen pädagogischen Konzeption der Einrichtung;
- der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung und ihrer pädagogischen Grundsätze;
- der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar;

Der Elternbeirat soll die Kindertageseinrichtungsleitung bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen unterstützen und eng mit ihr zusammenarbeiten.

b) Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Kindertageseinrichtungsleitung lädt hierzu bei Bedarf ein. Der Elternbeirat (einfache Mehrheit) kann ebenfalls zu einer Elternversammlung in den Räumen der Kindertageseinrichtung einladen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat gemäß eigenem Satzungsrecht.

§ 14 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich, sie sind 15 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand nach

Anhörung der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Der Entscheidung soll eine Anhörung der Eltern vorangehen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfter, ununterbrochen länger als 14 Tage ohne Begründung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung fernhalten und/oder dauerhaft zur Abholung des Kindes zu spät kommen, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 15 Rechtsstreitigkeiten

Für die Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Wiesbaden. Beschwerden sind bei dem Gemeindevorstand einzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Gebührenordnung der Gemeinde Waldems vom 07.06.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Waldems, den 07.05.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems

gez. Hies
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Gebührenordnung der Gemeinde Waldems/Rheingau-Taunus-Kreis wurde gemäß den Bestimmungen in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems durch Abdruck in der Idsteiner Zeitung am 23.06.2018 veröffentlicht. Sie tritt somit am 01.08.2018 in Kraft.

Waldems, den 23.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems

gez. Hies
Bürgermeister